

GEMEINDERAT

NIEDERSCHRIFT

über die am Mittwoch, dem 26.04.2023 stattgefundene **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates im Gemeindeamt Muckendorf-Wipfing, Bahnstraße 3, 3426 Muckendorf.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:42 Uhr

Vorsitzender:

Bürgermeister Harald Germann

Weiters anwesend:

Vizebgm. Alexander Homola

GfGRin Barbara Vacha

GfGRin Brigitte Adler

GR Hermann Grüssinger

GRin DI Bianca Berger

GR Michael Dolezal

GRin Iris Höller-Laber

GR Josef Germann

GRin Johanna Nagl

GfGR Ing. Mag. Werner Charvát

GR Josef Geiger

GR Gerhard Westermayer

GR Markus Holzmann

GR Ing. Harald Madl

GR Michael Hacaturoglu

Entschuldigt:

GfGR Leopold Geiger

GR Rudolf Heckermayer

GRin Heidrun Sdorra

Schrifführer: Johann Holzmann

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Dringlichkeitsantrag von GR Hermann Grüssinger:

- „*rechtliche und technische Prüfung für zukünftige Live Übertragungen der GR-Sitzungen, sowie Archivierung der Video/Audioaufzeichnungen für die jeweilige laufende Legislaturperiode des GR*“

Begründung siehe schriftlichen Anhang (Beilage 1)

GR Hermann Grüssinger bringt dem Gemeinderat den DA zur Kenntnis und stellt den Antrag, diesen in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen.

Dieser Antrag wird 4 Ja-Stimmen (GR Grüssinger, GR Westermayer, GR Josef Germann, GfGRin Brigitte Adler), 2 Enthaltungen (Nagl, FPÖ) und 10 Gegenstimmen (Rest-WMW) abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag von GR Hermann Grüssinger:

- „*Beauftragung des Büros Paula (Raumplaner) auf Einleitung eines Widmungsverfahrens um a) die im örtlichen Entwicklungskonzept bereits einmal vorgesehenen Flächen in der Unterfeldgasse einer BW bzw. GISp-Widmung zuzuführen*“

b) *das der Gemeinde gehörende Grundstück Nr.: 1072 als eine Teilfläche GI-Park und Teilfläche Hundeauslaufzone im örtlichen FLW-Plan auszuweisen*
Begründung siehe schriftlichen Anhang (Beilage 2)

GR Hermann Grüssinger bringt dem Gemeinderat den DA zur Kenntnis und stellt den Antrag, diesen in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen.
Dieser Antrag wird mit 1 Ja-Stimme (GR Grüssinger), 2 Enthaltungen (Nagl, FPÖ) und 13 Gegenstimmen (SPÖ, Rest-WMW) abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag von GR Michael Hacaturoglu:

- „*Neubesetzung des Umwelt- und Jugendgemeinderates*“
Begründung siehe schriftlichen Anhang (Beilage 3)

GR Michael Hacaturoglu bringt dem Gemeinderat den DA zur Kenntnis und stellt den Antrag, diesen in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen.
Dieser Antrag wird 2 Ja-Stimmen (FPÖ, Nagl) und 14 Gegenstimmen (WMW, SPÖ) abgelehnt.

2. Genehmigung des Protokolls vom 20.12.2022

Das Protokoll der Sitzung vom 20.12.2022 wurde entsprechend der Gemeindeordnung erstellt und ausgefertigt.
Schriftliche Einwendungen gegen das Protokoll langten nicht ein, weshalb das Protokoll als genehmigt gilt.

3. Nachbesetzung in den Gemeindeabwasserverband Raum St. Andrä-Wördern

Aufgrund des Amtsverzichtes von Hermann Grüssinger muss diese Position neu besetzt werden.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge statt Hermann Grüssinger, Bgm. Harald Germann in den Gemeindeabwasserverband Raum St. Andrä-Wördern entsenden.
Dieser Antrag wird 14 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen (Nagl, FPÖ) angenommen.

4. Nachbesetzung in den Standesamts- u. Staatsbürgerschaftsverband St. Andrä-W.

Aufgrund des Amtsverzichtes von Hermann Grüssinger muss diese Position neu besetzt werden.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge statt Hermann Grüssinger, Bgm. Harald Germann in den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband St. Andrä-Wördern entsenden.
Dieser Antrag wird 14 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen (Nagl, FPÖ) angenommen.

5. Nachbesetzung in die Volksschulgemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Herr Hermann Grüssinger wurde von der Wahlgemeinschaft Muckendorf-Wipfing als Vertreter der Gemeinde Muckendorf-Wipfing in der Volksschulgemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing abberufen und Frau GRin Iris Höller-Laber zur Entsendung vorgeschlagen.
Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge statt Hermann Grüssinger, GRin Iris Höller-Laber in die Volksschulgemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing entsenden.
Dieser Antrag wird 14 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen (Nagl, FPÖ) angenommen.

6. Nachbesetzung in den REV Donau NÖ-Mitte – Leader

Herr Hermann Grüssinger wurde von der Wahlgemeinschaft Muckendorf-Wipfing als Vertreter der Gemeinde Muckendorf-Wipfing in den REV Donau NÖ-Mitte - Leader abberufen und Herr Vbgm. Alexander Homola zur Entsendung vorgeschlagen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge statt Hermann Grüssinger, Vbgm. Alexander Homola in den REV Donau NÖ-Mitte - Leader entsenden.

Dieser Antrag wird 14 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen (Nagl, FPÖ) angenommen.

7. KommReal Muckendorf-Wipfing GmbH – Änderung Geschäftsführung

Herrn Hermann Grüssinger soll die Prokura widerrufen und Herrn Vbgm. Alexander Homola die Gesamtprokura erteilt werden. Hierfür liegt ein Gesellschafterbeschluss vor und wird dieser dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Abschließend stellt der Bürgermeister den Antrag dem Wechsel in der Geschäftsführung zuzustimmen.

Dieser Antrag wird 14 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen (Nagl, FPÖ) angenommen.

8. Unterfertigung von Urkunden und Verträgen – Änderung/Ergänzung

Gemäß § 55 der NÖ Gemeindeordnung sind Urkunden zu welcher der Beschluss des Gemeinderates erforderlich ist vom Bürgermeister einem Mitglied des Gemeindevorstandes und von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zu fertigen.

Aufgrund der Neuwahl des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters und eines geschäftsführenden Gemeinderates ist es notwendig die Unterschriftsberechtigungen zu ändern.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag folgende Mitglieder namhaft zu machen:

						Beschluss
Bgm.	Harald	Germann	Leopold Bonengl G. 7	3426	Muckendorf	neu
Vbgm	Alexander	Homola	Oberfeldgasse 7/1	3426	Wipfing	neu
GfGR	Werner	Charvát	Schulgasse 25	3426	Muckendorf	neu
GRin	DI Bianca	Berger	Oberfeldgasse	3426	Wipfing	neu
GfGR	Leopold	Geiger	Hauptstraße 2	3426	Wipfing	19.05.2020
GR	Rudolf	Heckermayer	Johann Strauß-G. 1/1/6	3426	Muckendorf	19.05.2020
GR	Markus	Holzmann	Schulgasse 31-33	3426	Muckendorf	19.05.2020
GR	Josef	Geiger	Hauptstraße 20	3426	Wipfing	19.05.2020
GfGR	Brigitte	Adler	Franz Laber-Str. 11	3426	Muckendorf	19.05.2020
GR	Harald	Madl Ing.	Birkenstraße 24	3426	Muckendorf	19.05.2020

Dieser Antrag wird 14 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen (Nagl, FPÖ) angenommen.

9. Gebarungsprüfungen des Prüfungsausschusses vom 21.03.2023

GR Ing. Harald Madl bringt dem Gemeinderat das Protokoll der Prüfungsausschusssitzungen vom 21.03.2023 zur Kenntnis.

10.Rechnungsabschluss 2022

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 lag in der Zeit vom 08.03.2023 – 22.03.2023 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Zu diesem Entwurf sind keine Stellungnahmen eingebracht worden.

Dieser Rechnungsabschluss wurde nach den Richtlinien der VRV 2015 erstellt und gliedert sich demnach in einen Ergebnis-, einen Finanzierungs- und Vermögenshaushalt.

Sekretär Johann Holzmann bringt dem Gemeinderat auszugsweise den RA 2022 zur Kenntnis. GR Hermann Grüssinger, in dessen Amtszeit als Bürgermeister dieser Rechnungsabschluss erstellt wurde, stellt den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss 2022 zu beschließen. Dieser Antrag wird mit 14 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen (Nagl, FPÖ), angenommen.

11. Kaufvertrag mit der Donau NÖ Tourismus GmbH – Infotafel Donauradweg

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den vorliegenden Kaufvertrag (Beilage 4) über die Infotafeln „Donauwellen“ am Donauradweg zwischen der Donau NÖ Tourismus GmbH, 3620 Spitz an der Donau und der Gemeinde Muckendorf-Wipfing zur Kenntnis.

Diese Tafel befindet sich neben dem Beachvolleyballplatz am Hafen.

Um diese Tafeln im Rahmen eines Förderprojektes sanieren lassen zu können, müssen diese im Besitz der Gemeinde sein, sonst können keine Fördergelder fließen.

Der Kaufpreis beträgt € 1,--.

Abschließend stellt der Bürgermeister den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag abzuschließen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Hermann Grüssinger berichtet dem Gemeinderat, dass über die Donau NÖ Tourismus GmbH Druck an die via donau ausgeübt werden sollte, da aufgrund der neuen Pachtbedingungen der via donau immer mehr Gasthäuser entlang des Donauradweges zusperren müssen.

12. Dienstbarkeitsverträge mit der Netz NÖ GmbH, Gst.Nr. 29 u. 28/15, KG Muckendorf

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die vorliegenden Dienstbarkeitsverträge (Beilage 5) zwischen der Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf und der Gemeinde Muckendorf-Wipfing zur Kenntnis.

Diese Dienstbarkeitsverträge beziehen sich auf die Gst. Nr. 29 und 28/15, EZ 17, KG Muckendorf, zur Errichtung der Trafostationen Schloßgasse und Donaustraße.

Abschließend stellt der Bürgermeister den Antrag, die vorliegenden Dienstbarkeitsverträge abzuschließen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Verpachtung Gst. Nr. 1136 und 1137, KG Muckendorf

Die Grundstücke Nr. 1136 und 1137, KG Muckendorf, mit einem Gesamtausmaß von 45.114 m² wurden voriges Jahr von der Gemeinde angekauft. Der bisherige Pächter ist Franz Ruprechtshofer, 3424 Zeiselmayer, welcher im Herbst auch schon die Felder bestellt hat.

Nun langte ein Ansuchen von DI Fritz und Angelika Buchinger, 3426 Muckendorf, ein, diese Grundstücke anzupachten. Als einziger angrenzender Nachbar der zu verpachtenden Grundstücke würden diese perfekt zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung passen.

Grundsätzlich sollten die gemeindeeigenen, landwirtschaftlichen Grundstücke an einen ortsansässigen Landwirt verpachtet werden. Teile der Grundstücke liegen in einem Brunnenschutzgebiet und schränken die Bewirtschaftung etwas ein. Als Pachtzins wurden € 400,--/HA vorgeschlagen.

Nach diversen Wortmeldungen stellt der Bürgermeister den Antrag, die Grundstücke Nr. 1136 und 1137, KG Muckendorf, nach erfolgter Ernte durch Franz Ruprechtshofer, an Herrn DI Fritz und Angelika Buchinger zu einem Pachtzins von € 400,--/HA zu verpachten.

Dieser Antrag wird mit 11 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen (SPÖ, Nagl, FPÖ) angenommen.

14. Absichtserklärung KLAR! Tullnerfeld Ost „Coole Schattenplätze“

Für das Projekt KLAR Invest 2022 „Coole Schattenplätze“ (Begrünte Sitzplätze auf versiegelten Flächen) muss eine Absichtserklärung zur Kofinanzierung (Barmittel und in-kind Leistungen) abgegeben werden. Für ein solches Projekt kann eine Förderung von bis zu 75 % der Investitionskosten beantragt werden. Die Kosten der Gemeinde Muckendorf-Wipfing belaufen sich auf jeweils € 1.400,-- für die Barmittel und auch die in-kind Leistungen.

GfGRin Vacha informiert den Gemeinderat über diese Aktion.

Nach diversen Wortmeldungen stellt der Bürgermeister den Antrag, diese Absichtserklärung abzuschließen.

Dieser Antrag wird mit 11 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen (SPÖ, Nagl, FPÖ) angenommen.

15. Bestellung eines Wassermeisters – Beauftragung

Aufgrund des Ausscheidens von Andreas Linder, ist/war es notwendig einen Wassermeister zu bestellen. Hierfür wurde ein Angebot von der Firma Karl Löschl, 3433 Königstetten, welche auch die Wassermeistertätigkeiten in der Nachbargemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing ausübt, eingeholt.

Wasserwart für das Jahr 2023	€ 5.950,--	exkl. 20 % Mwst.
Wasserwartstunde/Störungen	€ 75,--	exkl. 20 % Mwst.
Störungen nach 17 Uhr – Überstunde + 50 %		
Störungen nach 20 Uhr – Überstunde + 100 %		

Die Bediensteten Sebastian Kitzweger und Philipp Germann absolvieren Ende April den Wassermeisterkurs.

Trotzdem soll die Fa. Löschl mit den Wassermeisterarbeiten betraut werden um, vor allem nach Inbetriebnahme der Entmanganungsanlage, einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, das Angebot der Fa. Löschl GmbH anzunehmen und diese als Wassermeister zu beauftragen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Ankauf Schnuppertickets VOR – MetropolRegion Wien+NÖ+Bgld.

Das VOR-Schnupperticket ist eine übertragbare Verkehrsverbund-Jahreskarte, die von den GemeindebürgerInnen am Gemeindeamt kostenlos für einen Tag entliehen werden kann. Mit dem VOR-Schnupperticket können Bus, Bahn, das Regionaltaxi ISTmobil und zusätzlich die Verkehrsmittel in ganz Wien benutzt werden.

Die Gemeinden erwerben diese Tickets und verleihen diese an ihre GemeindebürgerInnen.

Bei diesem Ticket handelt es sich um das VOR KlimaTicket MetropolRegion, die Kosten für ein Stück belaufen sich auf € 860,00 inkl. 10 % Mwst.

Diese Aktion wird von NÖ Regional mit 10 % Förderung unterstützt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, 2 Stk. VOR KlimaTicket MetropolRegion anzukaufen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Pause Beginn: 19:57

Pause Ende: 20:00

17. Auftragsvergaben

- Buskosten Ausflug NÖ Landeskindergarten 1

Die Leitung des NÖ Landeskindergartens 1, ersucht die Gemeinde um Übernahme der Buskosten für den Kindertagausflug nach Maria Anzbach (3er-Hof) am 01.06.2023.

Hierfür liegt ein Angebot der Fa. Zupanac e.U., 3441 Baumgarten, über € 400,00 inkl. MwSt. vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Angebot der Fa. Zupanac anzunehmen und die Buskosten für den Ausflug des NÖ Landeskindergartens 1 zu übernehmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

- Sonnenschutz NÖ Landeskindergarten 1

Bei sämtlichen Fenstern des NÖ Landeskindergartens 1 gibt es keinen Sonnenschutz bzw. Verdunkelungsmöglichkeiten. Gerade im Sommer wird es im Gruppenraum durch die Sonneneinstrahlung sehr warm. Hierfür wurden Angebot von Bauelemente Steuerwald, 3426 Muckendorf, eingeholt.

Auf der Südseite sollen Rollos mit Aluminiumbeschichtung und nordseitig normale Jalousien montiert werden.

Folgende Angebote langten ein:

Südseite: 4 Stk. Blinos Rollo € 1.395,60 exkl. 20 % MwSt.

Nordseite: 16 Stk. Isodesign Jalousie € 2.130,95 exkl. 20 % MwSt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Auftrag an die Fa. Bauelemente Steuerwald lt. vorliegenden Angeboten zu vergeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

- Innenrollo HdG

Das Innenrollo beim runden Fenster im HdG ist kaputt und muss ausgetauscht werden.

Hierfür liegt ein Angebot der Fa. Bauelemente Steuerwald über € 759,12 inkl. 20 % MwSt. vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Angebot der Fa. Bauelemente Steuerwald lt. Angebot anzunehmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

- Parkettböden HdG und Gemeindeamt – Grundreinigung inkl. Ölen

Die Parkettböden im HdG und Gemeindeamt müssen grundgereinigt und geölt werden.

Leistungsverzeichnis:

- Gesamte Bodenfläche maschinell mit Parkettseife grundreinigen
- Schmutzflotte absaugen mittels Wassersauger
- Gesamten Holzboden nach dem Trocknen ölen

Flächen:

- HdG rd. 160 m²
- Gemeinde Sitzungssaal rd. 95 m²
- Gemeinde Büroräume rd. 155 m²

-

Hierfür liegen Angebote der Fa. GFG GesmbH, 3430 Tulln, vor:

- HdG € 1.611,95 exkl. 20 % MwSt.
- Gemeinde OG € 996,95 exkl. 20 % MwSt.
- Gemeinde EG € 2.380,00 exkl. 20 % MwSt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Parkettböden im HdG und im Sitzungssaal des Gemeindeamtes (also ohne EG-Gemeindeamt) zur reinigen und zu ölen und den Auftrag an die Fa. GFG lt. vorliegenden Angeboten zu vergeben

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen

- **Erstellung Energieausweise öffentliche Gebäude**

Für alle öffentlichen Gebäude müssen Energieausweise aufliegen. Diese haben eine Gültigkeit von 10 Jahren. Für die Objekte Schulgasse 58, Schulgasse 59 und das Haus der Generationen, laufen diese Energieausweise heuer ab.

Die Energieausweise wurden damals von der Fa. Bauphysik Hausmann, 3071 Böheimkirchen, erstellt und liegt nun ein entsprechendes Angebot vor.

Erstellung von 3 Stk. Energieausweisen € 1.378,80 inkl. 20 % Mwst.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Fa. Hausmann mit der Erstellung der drei Energieausweise zu beauftragen.

Die Erstellung des Energieausweises für die Schulgasse 59 soll nach der Heizungsumstellung erfolgen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

- **Erweiterung Sport- und Freizeitanlage**

Fußboden Kantine m. Küche, Schiedsrichterkabine und Jugendraum

Für diese Räumlichkeiten (rd. 225 m²) ist eine Epoxybeschichtung vorgesehen.

Folgende Angebote langten ein:

Preise inkl. Mwst. pro m²

Maler Schmied GmbH, 3500 Krems € 85,25

Malerei Idrizi GmbH, 3470 Kirchberg € 78,78

Domittners Kunstharzböden, 2114 Kleinebersdorf € 78,28

Rösler Bodenbeschichtung, 2325 Himberg € 68,77

Abschließend stellt der Bürgermeister den Antrag, den Auftrag an die Fa. Rösler Bodenbeschichtung lt. vorliegendem Angebot zu vergeben.

Dieser Antrag wird mit 11 Ja-Stimmen und 5 Gegenstimmen (SPÖ, Nagl, FPÖ) angenommen.

- **Straßenbau**

Angebote der Fa. Pittel+Brausewetter auf Basis der Straßenbauausschreibung:

Getreidegasse = Verbindungsweg Königstetter Straße – Unterfeldgasse

Da der nördliche Teil der Straße noch nicht an das öffentliche Gut abgetreten worden ist, soll der Weg, wie auch schon in der Unterfeldgasse, mit einem 2,5 m breiten Asphaltbelag und der Rest mit Asphaltrecyclingmaterial befestigt werden.

Das Angebot beläuft sich auf € 59.301,26 inkl. 20 % Mwst.

In der GR-Sitzung vom 03.06.2022 wurde die Sanierung der

Traversengasse (Verbindungsweg zwischen Pappelgasse und Stromsiedlung)

Mit einer Auftragssumme in Höhe von € 99.152,30 inkl. 20 % Mwst. beschlossen.

Nun langte ein adaptiertes Angebot der Fa. Pittel+Brausewetter für diesen Straßenzug ein.

Das Angebot beläuft sich nun auf € 120.958,42 inkl. 20 % Mwst.

Abschließend stellt der Bürgermeister den Antrag, die Aufträge an die Fa. Pittel und Brausewetter lt. vorliegenden Angeboten zu vergeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

- **Anschaffung Silo zur Lagerung von Auftausalz**

Bisher wurde das Auftausalz für den Winterdienst in Säcken geliefert. Die Bauhofmitarbeiter müssen das Salz händisch in den Streugutbehälter entleeren, was einerseits einen großen Zeitaufwand bedeutet und andererseits körperlich sehr anstrengend ist.

Es soll nun ein Salzsilo zur einfacheren Handhabung angeschafft werden.

Der Verbrauch betrug die letzten Jahre durchschnittlich ca. 7 – 8 Tonnen.

Folgende Angebote wurden eingeholt:

Weisser GmbH, 6363 Westendorf

30 m³ Silo, Höhe 11,10 m € 40.706,40 inkl. 20 % Mwst.

Alkasal HandelsgmbH, 4501 Neuhofen/Krems

31 m³ Silo, Höhe 11,80 m € 35.556,00 inkl. 20 % Mwst.

Aktionspreis bei Bestellung bis 31.07.23 € 34.320,00 inkl. 20 % Mwst.

List Salzhandel GmbH, 5400 Hallein

Mobiler Silo 5 m³, Höhe ca. 5 m³ € 16.992,00 inkl. 20 % Mwst.

Aufgrund des relativ geringen Jahresverbrauchs empfiehlt sich die Anschaffung eines großen und vor allem hohen Silos nicht, der Bürgermeister stellt daher den Antrag, einen mobilen Silo mit 5 m³ bei der Fa. List Salzhandel GmbH, lt. vorliegendem Angebot anzukaufen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

- **Nahwärme WET begleitendes Wohnen**

Die zukünftigen Wohneinheiten der WET für das begleitende Wohnen sollen mittels Nahwärme aus der Pelletsheizanlage im Keller des NÖ Landeskindergartens 1, Schulgasse 59, versorgt werden. Gleichzeitig sollen auch die über dem Kindergarten liegenden sechs Wohnungen von derzeitigen Gasthermen auf Versorgung durch die Pelletsheizanlage umgestellt werden.

Zur Unterstützung für die Planung, Ausschreibung und Umsetzung dieses Projektes wurde ein Angebot der Fa. Energy-Climate GmbH, Nibelungengasse 9/4, 3430 Tulln, eingeholt.

Dieses beläuft sich auf € 5.760,-- exkl. 20 % Mwst.

Für diese Leistungen liegt auch bereits eine Förderzusage im Rahmen von „Ökomanagement Niederösterreich“ vor, diese beträgt € 6.480,00, max. 75 % der Gesamtkosten.

Das bedeutet, dass aufgrund des vorliegenden Angebotes Gesamtkosten in Höhe von € 1.440,00 exkl. 20 % Mwst. entstehen werden.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, den Auftrag an die Fa. Energy-Climate GmbH lt. vorliegendem Angebot zu vergeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Weiters langte heute das Angebot der Fa. Sandler Bau GmbH, 3233 Kilb, (bauausführende Firma der Fa. WET für das begleitende Wohnen) für die Grabarbeiten inkl. Kernbohrung in den Keller ein. Dieses beläuft sich auf € 5.813,83 exkl. 20 % Mwst..

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, den Auftrag für die Grabarbeiten an die Fa. Sandler Bau GmbH lt. vorliegendem Angebot zu vergeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

- Generalplanung Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung (TBE)

Es ist die Errichtung/Zubau eines Gruppenraumes vorerst als Tagesbetreuungseinrichtung (TBE) auf der Parz. Nr. 1081, KG Muckendorf, Landstraße 8/1, NÖ Landeskindergarten 2, geplant.

Am 19.01.2023 erfolgte eine Bedarfserhebung des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten. Die Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung wird befürwortet. Es erfolgte daher eine Ausschreibung der Generalplanung für den Neu-/Zubau zum Kindergarten 2, in Muckendorf. Die Anbotsöffnung fand am 27.02.2023 statt und brachte folgendes Ergebnis (geschätzte Nettoherstellungskosten € 500.000,--).

Teilleistungen Ausschreibung Erweiterung TBE

Firma	Büroleistungen	örtl. Bauaufsicht	Planungs- u. Baustellenkoordinator	haustechnische Bearbeitung	Summe netto	Nachlass		Gesamt netto
Hobiger+Partner	€ 9 600,00	€ 22 400,00	€ 5 200,00	€ 5 800,00	€ 43 000,00	7,00%	€ 3 010,00	€ 39 990,00
Arch. DI Stefan	€ 24 000,00	€ 13 000,00	€ 4 000,00	€ 3 000,00	€ 44 000,00	20,45%	€ 9 000,00	€ 35 000,00
Arch. DI Stachl	€ 38 300,00	€ 20 300,00	€ 5 000,00	€ 15 000,00	€ 78 600,00	15,00%	€ 11 790,00	€ 66 810,00
Arch. DI Stolfa	€ 38 300,00	€ 20 300,00	€ 5 000,00	€ 14 000,00	€ 77 600,00	5,00%	€ 3 880,00	€ 73 720,00

Der Bürgermeister und der Vizebürgermeister berichten über die bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Architekt DI Stefan und Baumeister Hobiger.

GfGRin Brigitte Adler teilt mit, dass Sie schon immer darauf hingewiesen habe, statt der privaten Dorfschule im Untergeschoss des NÖ Landeskindergartens 2 eine Kleinkindbetreuung unterzubringen. Ihrer Meinung nach gehört einmal geklärt, ob bestehende Räumlichkeiten genutzt werden könnten. Die SPÖ-Fraktion fordert schon lange eine Kleinkindbetreuung, wird sich jedoch gegen einen Neubau aussprechen.

GR Hermann Grüssinger verweist auf die derzeit hohen Fördermittel (48 %) durch das Land NÖ und eine möglicherweise notwendige Weiternutzung einer 3. Kindergartengruppe in wenigen Jahren.

Nach weiteren diversen Wortmeldungen stellt der Bürgermeister den Antrag, noch eine Nachverhandlung zu führen und den Auftrag zur Generalplanung an Baumeister Hobiger zu vergeben.

Dieser Antrag wird mit 13 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen (SPÖ) angenommen.

18. Berichte

GfGRin Barbara Vacha berichtet über die, durch den Verein MuWi-Sozial 2022, gemietete Wohnung Bahnstraße 12-14, diese wurde nun zurückgegeben, ein Teil der gewährten Subvention in Höhe von rd. € 20.000,-- wird an die Gemeinde zurückbezahlt.

Der Bürgermeister

- bringt dem GR die Verordnung über die Aufteilung der Geschäftsbereiche zur Kenntnis
- informiert über die Inbetriebnahme der Entmanganungsanlage am 19.04.2023

GR Hermann Grüssinger informiert den Gemeinderat über den „normalen“ Biofilm welcher sich in jeder Wasserversorgungsleitungen bildet, aufgrund der Mangan-Ausflockungen tritt dies allerdings verstärkt in unseren Leitungen auf.

GRin Johanna Nagl beschwert sich über einen Bericht in einer ÖVP-Aussendung.

Da ansonsten nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Bürgermeister die öffentliche Sitzung um 20:42 Uhr.

Nicht öffentliche Sitzung: Gemäß Gemeindeordnung wird dieser Punkt nicht in das öffentliche Protokoll aufgenommen.

.....

Schriftführer: Johann Holzmann

Für die Fraktion-WMW

.....

Für die Fraktion-Grüne

.....

Für die Fraktion-Nagl

.....

.....

Bürgermeister: Harald Germann

Für die Fraktion-SPÖ

.....

Für die Fraktion-FPÖ

.....

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO

Das unterfertigte Mitglied des GR ersucht folgenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zu nehmen.

Antrag:

+Rechtliche und technische Prüfung für zukünftige Live Übertragungen der GR-Sitzungen, sowie Archivierung der Video/Audioaufzeichnungen für die jeweils laufende Legislaturperiode des GR

Begründung:

In den laufenden politischen Diskussionen steht immer wieder das Schlagwort Transparenz im Vordergrund. Grundsätzlich ist diese Transparenz in der Gemeindeordnung und in den einschlägigen Gesetzen gegeben.

Um aber das Demokratieverständnis zu schärfen und das Interesse der Gemeindemitglieder für das Gemeindegeschehen weiter auszubauen wäre die Übertragung der Sitzungen sicher eine Möglichkeit!

Ebenso könnten unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger ihre Mandatare live bei der Arbeit sehen und durchaus auch interessante Debatten, aber auch möglicherweise sehr heftige und hitzige Diskussionen, direkt mitverfolgen. In einigen Gemeinden wird das bereits erfolgreich umgesetzt.

Die Dringlichkeit wird dadurch begründet, dass in knapp zwei Jahren die nächsten GR-Wahlen anstehen und bis dahin doch dieses Medium schon einige Zeit gelaufen sein sollte.

Der Gemeinderat wird ersucht einer Aufnahme dieses Antrages zuzustimmen.

Muckendorf, am 26.04.2023



GR Hermann Grüssinger

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 GO, Abs. 3 NÖ GO

Das unterfertigte Mitglied des GR ersucht folgenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung zu nehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Büro PAULA beauftragt wird, ein Widmungsverfahren einzuleiten um:

a) die im örtlichen Entwicklungskonzept bereits einmal vorgesehen Flächen in der Unterfeldgasse einer BW bzw. GISp-Widmung zuzuführen. (Siehe Beilage.)

b) das der Gemeinde gehörende Grundstück Nr.: 1072 als eine Teilfläche GL Park und Teilfläche Hundeauslaufzone im örtlichen FLW-Plan auszuweisen.

Begründung:

Ad a)

Bereits im letzten Umwidmungsverfahren wurden diese Fläche ausgewiesen, ist aber aus Gründen der Flächenbilanz zurückgenommen worden. Durch den Bebau des benachbarten Grundstücks wird sich die Flächenbilanz deutlich entspannen und es ist an eine Widmung zu denken.

Mit den Grundbesitzern wurden bereits Gespräche geführt, wobei ein Besitzer eher beim GL bleiben will und die anderen Grundbesitzer mit einem moderierten Verkauf einverstanden wären.

Bei einer Vorbesprechung am 13.02. mit DI Gilbert Pomeroli, Leiter der örtl. RO der NÖ-LR, wurde dieses Thema besprochen. Dieser sieht bei entsprechender Vorbereitung grundsätzlich kein Problem, dass diese Widmung bei der Verordnungsprüfung positiv beurteilt wird.

Damit wäre die Unterfeldgasse weitgehend abgeschlossen und dieser Punkt des örtl. Entwicklungskonzeptes abzuhaken.

Mit diesem Grundstück bzw. den dann entstehenden 3-4 einzelnen Parzellen könnten die Interessen eines ersten Teiles der „UNSRIGEN“ Baugrundwerber befriedigt werden.

Wobei aber zu bedenken wäre, dass ein strenge Bauverpflichtung zu vereinbaren wäre um nicht wieder Probleme mit der Flächenbilanz zu bekommen.

Die Dringlichkeit wird mit dem angeblich dringenden Interesse einiger Werber und den immer langwieriger werdenden Widmungsverfahren begründet.

Ad b)

Um einen korrekten Rechtsstand herzustellen wäre die Hundezone richtigerweise als solche auszuweisen. Weiters lief bereits vor ca. 1 Jahr die Diskussion, ob der restliche Teil dieses Grundstückes als Park- und Erholungszone dienen soll. Die Dringlichkeit begründet sich dadurch, dass wiederum ein längerer zeitlicher Ablauf bei der Widmung zu erwarten ist. Die Planung dieser Erholungszone sollte daher im Herbst 2023 und deren Anlage im Frühjahr 2024 vorstattengehen.

Der Gemeinderat wird ersucht einer Aufnahme dieses Antrages zuzustimmen.

Muckendorf, 26.04.2023

GR Hermann Grüssinger

Beilage: Plankopie der ehemals geplanten Widmung

FPÖ-Gemeinderatsfraktion
Muckendorf-Wipfing

An den Gemeinderat
der Gemeinde Muckendorf-Wipfing
z.H.: Bürgermeister Harald Germann

Muckendorf, am 26.04.2023

Dringlichkeitsantrag

gem. §46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Der Gemeinderat der FPÖ Michael Hacaturoglu stellt den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

„Neubesetzung des Umwelt- und Jugendgemeinderates“

Der Gemeinderat der Gemeinde Muckendorf-Wipfing möge beschließen, dass die Funktionen des Umwelt- und Jugendgemeinderates vom Amt des Vizebürgermeisters getrennt und neu besetzt werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Ein Neuanfang mit einer neuen Gemeindeführung wurde uns versprochen. Wenn man sich die Neubesetzung ansieht, stellt man allerdings eines klar fest: Die Allmachtsfantasien werden fortgesetzt. Es gibt keine nachvollziehbare Begründung, dass der Vizebürgermeister zusätzlich zu seinen Geschäftsbereichen auch noch die Funktionen des Umwelt- und Jugendgemeinderates erhält. Auch der Bürgermeister a. D. Grüssinger hatte sich jahrelang die Kompetenzen des Umweltgemeinderates angeeignet. Die Schlussfolgerung: Es fehlt an Qualität in den jeweiligen Aufgabenbereichen. Wenn man sich alle Funktionen aneignet, zeugt das nicht von Kompetenz und Verantwortungsbewusstsein. Bei einem 19-köpfigen Gemeinderat ist es schlicht und einfach nicht notwendig, eine Person mit derart vielen Kompetenzbereichen auszustatten. Daher wäre es sinnvoll, zum einen die Aufgabenbereiche des Umweltgemeinderates und Jugendgemeinderates wieder voneinander zu trennen und zum anderen keinen dieser Bereiche mit dem Amt des Vizebürgermeisters oder Bürgermeisters zu koppeln.

Ich bitte daher den Gemeinderat um Zustimmung und diesen Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen!

Der Gemeinderat der FPÖ Fraktion



GR Michael Hacaturoglu

Kaufvertrag

über Infotafeln „Donauwellen“ am Donauradweg

zwischen der

- Donau Niederösterreich Tourismus GmbH**
Schlossgasse 3
3620 Spitz an der Donau

im Folgenden die „Tourismusdestination“

und

-

Gemeinde:	Muckendorf-Wipfing
Adresse:	Bahnstraße 3, 3426 Muckendorf
Ansprechpartner:	Johann Holzmann
Infotafel/ Standort (im Folgenden „Donauwelle“)	Am Hafen, 3426 Muckendorf

im Folgenden „Gemeinde“.

PRÄAMBEL

- Die Tourismusdestination hat zur Umsetzung von Wander- und Fahrradprojekten in der Destination große, geknickte Infotafeln („Donauwellen“) erworben. Die Donauwellen werden als Informationsleitsystem an Rad- und Wanderwegen verwendet. Eigentümerin der Donauwellen ist die Destination.
- Die Donauwelle wird von der Gemeinde an dem oben genannten Standort betrieben. Die Bewirtschaftung und die Erhaltung der Donauwelle obliegen der Gemeinde. Der Gemeinde kommt auch die Verfügungsbefugnis über die Donauwelle zu. Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Donauwelle.
- Die nachstehend genannten Donauwellen sollen nunmehr an die Gemeinde verkauft werden. Die Gemeinde soll die Donauwellen bestimmungsgemäß zum Einsatz bringen und instand halten.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien wie folgt, wobei die vorstehend genannten Definitionen verbindlich vereinbart werden.

1. Kaufgegenstand

Kaufgegenstand sind die in Anlage ./1 genannten Donauwellen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass es sich bei dem Kaufgegenstand um gebrauchte Infotafeln handelt.

2. Kaufpreis

Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand ist in Anlage 1 ausgewiesen. Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Kaufpreis ist mit Unterzeichnung des Kaufvertrags zur Zahlung fällig. Der Kaufpreis ist mit siebentägigem Respiro auf das Konto der Tourismusdestination zu überweisen.

3. Übergabe, Gefahrenübergang

Der Kaufgegenstand befindet sich am Standort bereits in der Gewahrsame der Gemeinde. Die Vertragsparteien erklären gemäß § 428 2. Halbsatz ABGB, dass die Gemeinde den Kaufgegenstand ab sofort als Eigentümer innehat („Übergabe“).

Mit der Übergabe gehen Gefahr, Nutzen und Lasten in Ansehung des Kaufgegenstands auf die Gemeinde über.

4. Gewährleistung, Haftung

Die Destination leistet Gewähr, dass der Kaufgegenstand in das unbeschränkte Eigentum der Gemeinde übergeht. Jegliche darüber hinaus gehende Gewährleistung oder Haftung - aus welchem Rechtsgrund auch immer -, einschließlich der Gewährleistung und Haftung für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften, wird ausdrücklich ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird nochmals festgehalten, dass es sich bei dem Kaufgegenstand um gebrauchte Infotafeln handelt.

5. Pflichten der Gemeinde

5.1 Die Gemeinde verpflichtet sich ohne Entgelt (i) die Donauwellen wie bisher zu betreiben, (ii) den Kaufgegenstand am Standort bestimmungsgemäß zum Einsatz zu bringen sowie (iii) zur Instandhaltung, Pflege und regelmäßigen Kontrolle des Kaufgegenstands.

5.2 Die in Punkt 5.1. genannten Verpflichtungen beginnen mit der Übergabe und enden mit Untergang des Kaufgegenstands. Ein Untergang des Kaufgegenstands im Sinne dieses Vertrages liegt bei dauernder, auf wirtschaftliche Weise nicht mehr behebbarer Unbenutzbarkeit des Kaufgegenstands vor.

6. Informationspflicht, Fortführung des Rastplatzes

6.1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die Tourismusdestination unverzüglich vom Untergang des Kaufgegenstands (Punkt 5.2.) zu informieren.

6.2 Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die Möglichkeiten zur Fortführung der Donauwellen sowie die (Neu-)Ausstattung mit Infotafeln evaluieren und verhandeln.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

7.2 Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

7.3 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

7.4 Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Krems vereinbart.

7.5 Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches der Gemeinde zukommt. Die Tourismusdestination erhält eine Kopie.

Muckendorf, am 02.03.2023
Ort / Datum



[Handwritten signature in blue ink]

Anlage ./1 Donauwellen, Kaufpreis

Gegenstand	Kaufpreis (jeweils zuzügl. USt)
Infotafel Donauwelle	€ 1,-

iv. Hermann



Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Ortsgemeinde Muckendorf-Wipfing; Anteil 1/1
A-3426 Muckendorf, Bahnstraße 3**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt – das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem in der Katastralgemeinde gelegenen Grundstück

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
20156	Muckendorf	28/15	17	20156	Muckendorf	Transformatorstation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen
20156	Muckendorf	28/15	17	20156	Muckendorf	20-kV-Kabel
20156	Muckendorf	28/15	17	20156	Muckendorf	LWL-Mitlegung §57 TKG 2021

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 3 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstücke jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 100,-**

(in Worten: Euro einhundert)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 100,-**

(in Worten: Euro einhundert)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem in der Katastralgemeinde

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
20156	Muckendorf	28/15	17	20156	Muckendorf

gelegenen Grundstück als dienendes Grundstücke zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

Muckendorf, am 26.04.2023

[Signature]
Bürgermeister



[Signature]
geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom 26.04.2023

[Signature]
Gemeinderat

[Signature]
Gemeinderat

5/3

978/2

28/15

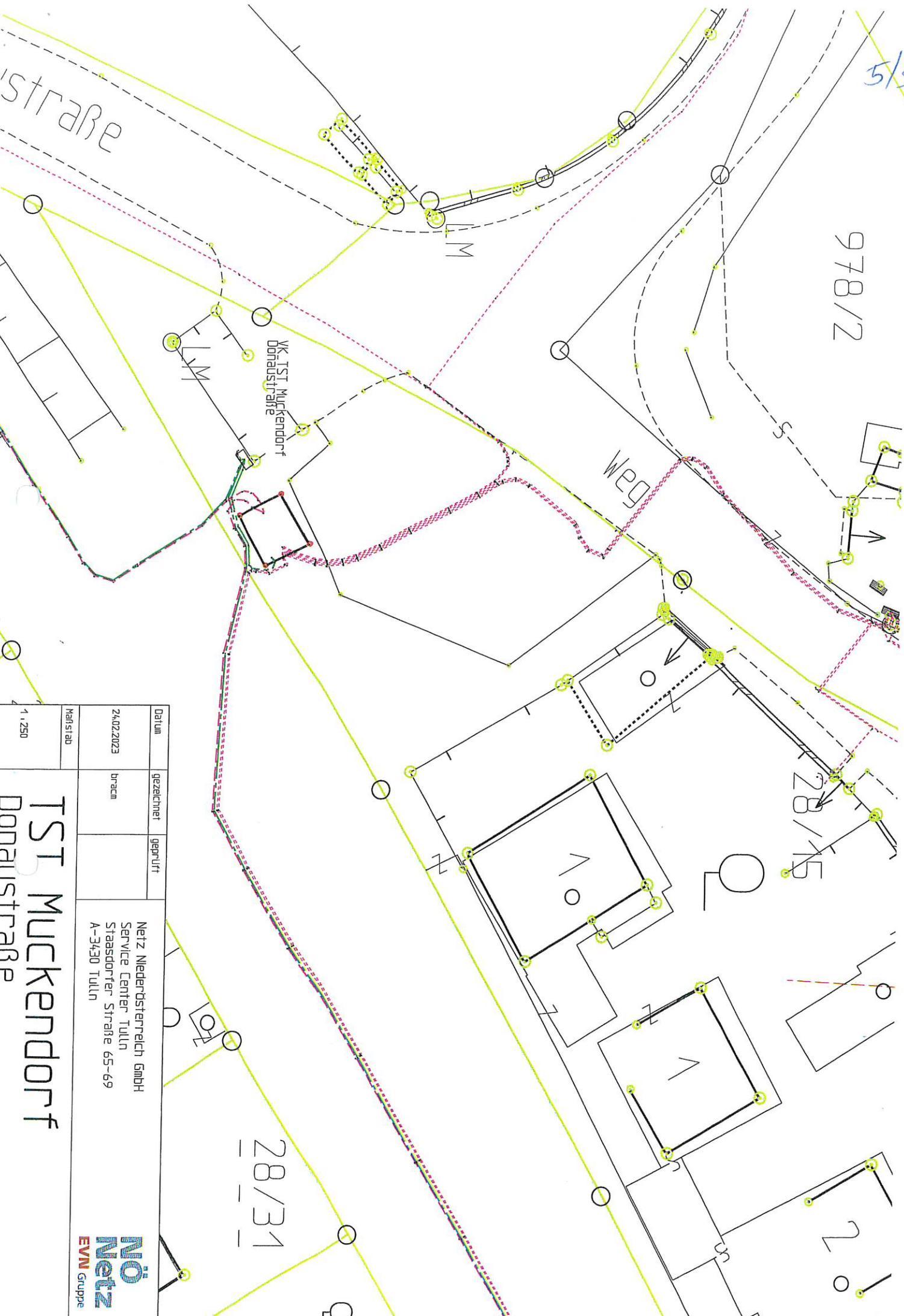
20

28/31

straße

Weg

MK IST Muckendorf
Donaustraße



Datum	gezeichnet	geprüft	Netz Niederösterreich GmbH Service Center Tulln Staatsdorfer Straße 65-69 A-3430 Tulln
24.02.2023	bracm		
Maßstab	1:250 TST Muckendorf Donaustraße		



Anlage:

TST Muckendorf Schloßgasse samt Anschlusskabelleitungen

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Gemeinde Muckendorf-Wipfing; Anteil 1/1
A-3426 Muckendorf, Bahnstraße 3

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem in der Katastralgemeinde gelegenen Grundstück

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
20156	Muckendorf	29	17	20156	Muckendorf	Transformatorstation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen
20156	Muckendorf	29	17	20156	Muckendorf	Verteilschrank
20156	Muckendorf	29	17	20156	Muckendorf	20-kV-Kabel
20156	Muckendorf	29	17	20156	Muckendorf	LWL-Mitlegung §57 TKG 2021

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 3 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 100,-**

(in Worten: Euro einhundert)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 100,-**

(in Worten: Euro einhundert)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem in der Katastralgemeinde

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
20156	Muckendorf	29	17	20156	Muckendorf

gelegenen Grundstück als dienendes Grundstücke zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

Muckendorf....., am 26.04.2023

[Handwritten signature]

Bürgermeister



[Handwritten signature]

geschäftsführender Gemeinderat

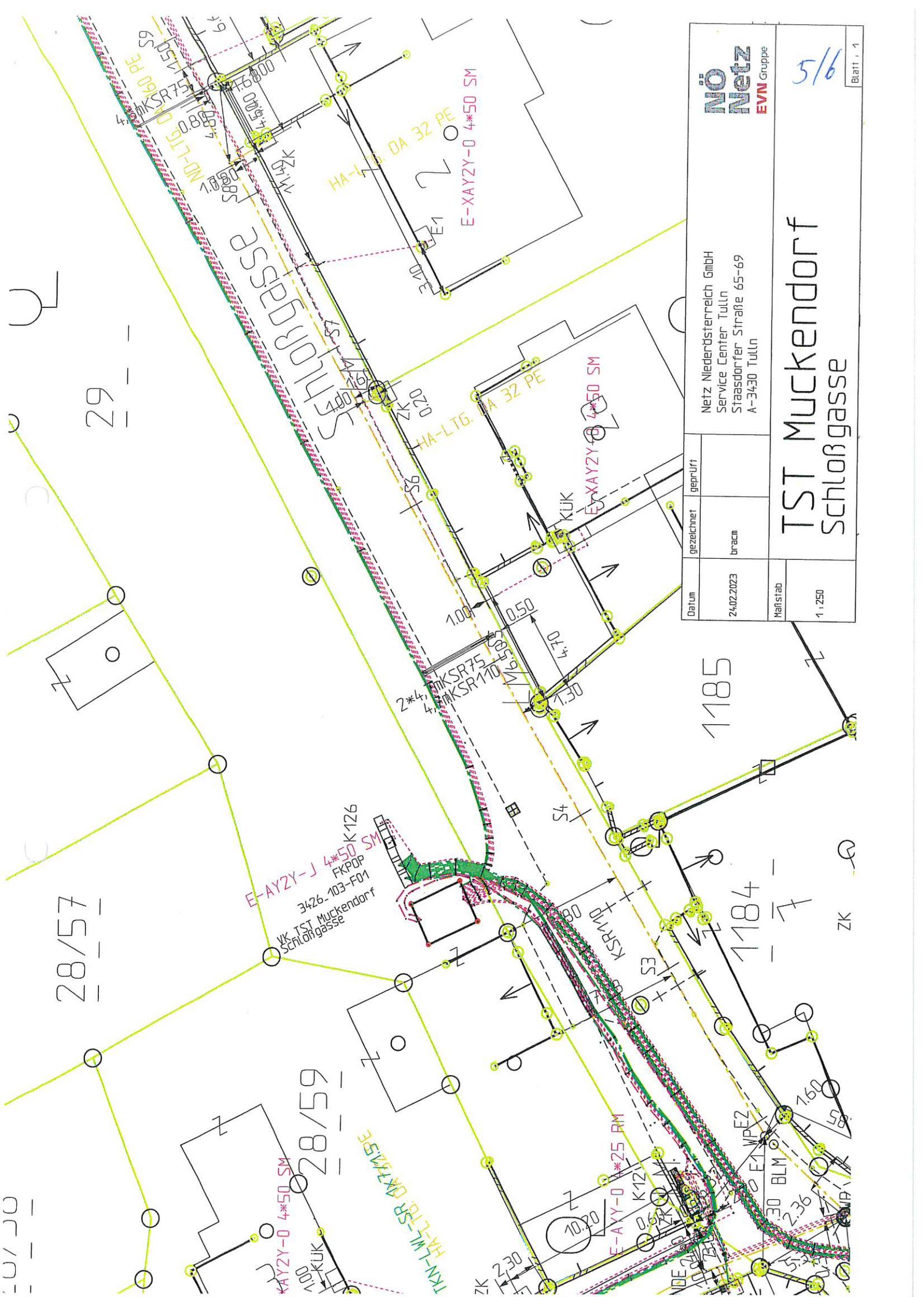
Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom 26.04.2023

[Handwritten signature]

Gemeinderat

[Handwritten signature]

Gemeinderat



		Netz Niederösterreich GmbH Service Center Tulln Staatsdorfer Straße 65-69 A-3430 Tulln	
Datum 24.02.2023	gezeichnet bracm	geprüft	Blatt 1 / 1
Maßstab 1:250		<h1>TST Muckendorf</h1> <h2>Schlößgasse</h2>	

5/6